

G e s e t z

vom _____, mit dem die Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Die Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993, LGBl. Nr. 51, wird wie folgt geändert:

1. Im § 30 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort "Ausland" folgende Wortfolge eingefügt:
"(ausgenommen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist)"
2. Dem § 30 werden folgende Abs. 3 bis 8 angefügt:

"(3) Ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, als Facharbeiter anerkannt wurde, ist berechtigt, diesen Beruf auch im Burgenland auszuüben und die Berufsbezeichnung zu führen.

(4) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat auf Antrag eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum darüber zu entscheiden, ob und inwieweit die im Heimat- oder Herkunftsstaat absolvierte Ausbildung der Meisterausbildung im Sinne dieses Gesetzes gleichwertig ist. Der Antragsteller hat zum Nachweis seiner erworbenen Berufsqualifikation folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Sofern die nachstehend angeführten Diplome und das Prüfungszeugnis den Zugang zu einem im Heimat- oder Herkunftsstaat des Antragstellers reglementierten Beruf

vermitteln, der dem in diesem Gesetz geregelten Beruf des land- und forstwirtschaftlichen Meisters im jeweiligen Fachgebiet sowohl hinsichtlich der erforderlichen Meisterprüfung als hinsichtlich des Rechts, Lehrlinge auszubilden, entspricht:

- a) ein Diplom im Sinne von Art. 1 lit. a der Richtlinie 89/48/EWG oder
- b) ein Diplom im Sinne von Art. 1 lit. a der Richtlinie 92/51/EWG oder
- c) ein Prüfungszeugnis im Sinne von Art. 1 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG;

2. Sofern im Heimat- oder Herkunftsstaat ein im Sinne der Z 1 reglementierter Beruf nicht vorliegt:

- a) Nachweise im Sinne von Art. 3 lit. b der Richtlinie 89/48/EWG oder
- b) Nachweise im Sinne von Art. 3 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG oder
- c) Nachweise im Sinne von Art. 5 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG samt einer zweijährigen vollzeitlichen Berufsausübung.

(5) Ist die erworbene Ausbildung oder der vom Antragsteller ausgeübte Tätigkeitsumfang nicht als gleichwertig im Sinne von Art. 4 oder Art. 5 der Richtlinie 92/51/EWG anzusehen, hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Gleichwertigkeit und das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung unter der Bedingung auszusprechen, daß die fehlende Qualifikation vom Antragsteller durch den Besuch eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung oder durch die Absolvierung einer Berufserfahrung nachzuweisen ist. Wird die Berufserfahrung nicht vorgeschrieben, ist die Wahlmöglichkeit zwischen Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung dem Antragsteller zu überlassen.

(6) Unter Anpassungslehrgängen, Eignungsprüfungen und Berufserfahrung sind Anpassungslehrgänge, Eignungsprüfungen und Berufserfahrung im Sinne des Art. 1 lit. i, j und h der Richtlinie 92/51/EWG zu verstehen. Grundlage für die Erlangung der zu ergänzenden Qualifikation sind die einschlägigen Bestimmungen der jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

(7) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat über den Antrag binnen vier Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen des Antragstellers zu entscheiden.

(8) Soweit in diesem Gesetz auf die Richtlinie 92/51/EWG verwiesen wird, ist diese als Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABl. Nr. L209 vom 24.7.1992, S. 25, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/43/EG der Kommission zur Änderung der Richtlinie 92/51/EWG, ABl. Nr. L184 vom 3.8.1995, S. 21, anzuwenden. Soweit in diesem Gesetz auf die Richtlinie 89/48/EWG verwiesen wird, ist diese als Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABl. Nr. L19 vom 24. Jänner 1989, S. 16, anzuwenden."

Vorblatt

Problem:

Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union macht es erforderlich, auch die Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993 den Rechtsvorschriften in der Gemeinschaft anzupassen. Insbesondere handelt es sich dabei um die Richtlinie 92/51/EWG des Rates (Diplomanerkennungsrichtlinie).

Ziel:

Anpassung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993 an die EU-Rechtsvorschriften.

Kosten:

Mehrkosten sind nicht zu erwarten, da die Anzahl der durchzuführenden Verfahren gering sein wird.

Alternativen:

Keine

EU-Konformität:

Wird hergestellt.

Erläuterungen

1. Allgemeines

Der "Meister in der Land- und Forstwirtschaft" (14 Meisterberufe) wurde auf Ersuchen Österreichs in den Anhang C der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG aufgenommen. Die Aufnahme fand in der Richtlinie 95/43/EG der Kommission vom 20. Juli 1995 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG ihren Niederschlag.

Die diesbezügliche Regelung lautet:

"Die betreffenden Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von mindestens fünfzehn Jahren und umfassen eine mindestens sechsjährige Ausbildung im Rahmen einer strukturierten Ausbildung, die eine mindestens dreijährige Lehre - dazu gehört eine Ausbildung, die zum Teil im Betrieb und zum Teil in einer berufsbildenden Einrichtung erworben wird - und eine dreijährige berufliche Praxis unterteilt ist und durch eine Meisterprüfung für den betreffenden Beruf abgeschlossen wird, welche das Recht zur Lehrlingsausbildung und auf das Führen des Titels 'Meister' verleiht."

Nach Ansicht des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales fällt die Umsetzung dieser Richtlinien hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungen zum Meister in der Land- und Forstwirtschaft in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder. Insoferne hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mitgeteilt, daß mangels Zuständigkeit des Grundsatzgesetzgebers keine Novellierung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990 in der Fassung BGBl. Nr. 472/1992, geplant sei.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu 1.:

Diese Ausnahme ist notwendig, um für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder für Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eigene, den Richtlinien entsprechende Regelungen

schaffen zu können.

Zu 2.:

Aufgrund des § 30 Abs. 3 ist die Anerkennung der Facharbeiterstufe für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum automatisch gegeben.

Die Anerkennung für die Meisterstufe erfolgt nicht automatisch, da es sich hierbei um eine geschützte Berufsausbildung handelt und die land- und forstwirtschaftlichen Meisterberufe auf Diplomniveau zweiter Stufe stehen.

Nach der zweiten Diplomanerkennungsrichtlinie ist entscheidend, ob ein Beruf im Herkunftsstaat ausgeübt wird bzw. ob für diesen Beruf eine Ausbildung absolviert und die entsprechende Befähigung erlangt wurde, der dem Tätigkeitsgebiet des jeweiligen österreichischen/burgenländischen land- und forstwirtschaftlichen Meisterberufes entspricht. Damit ist insbesondere auch die Befugnis zum Ausbilden von Lehrlingen angesprochen.

Die grundsätzliche Anerkennung hat sich daher auf Diplome und Prüfungszeugnisse im Sinne der Art. 3 und 5 der Richtlinie 92/51/EWG zu beziehen, die als Gesamtheit (Schulzeugnisse, Lehrabschlußprüfungszeugnisse, Berufsbefähigungszeugnisse) den Zugang zum land- und forstwirtschaftlichen Beruf vermitteln. Wenn keine volle Äquivalenz zum jeweiligen Tätigkeitsumfang des burgenländischen Meisterberufes gegeben ist (vor allem Fehlen der Ausbildungsberechtigung), dann können Anpassungsmaßnahmen erfolgen, die in der Folge auch zum Führen des Titels "Meister" berechtigen.

Die zweite Diplomanerkennungsrichtlinie sieht als Anpassungsinstrumentarien den Besuch eines Anpassungslehrganges, die Ablegung einer Eignungsprüfung oder die Absolvierung einer Berufserfahrung vor. Der Besuch eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung kann nur alternativ - nach Wahl des Antragstellers - vorgeschrieben werden.